

Umsetzung des Vertrages der VK vom 19.12.2012 zu Ziffer 1.1 – Weiterentwicklung der Leistungen der ambulanten Sozialpsychiatrie

Beschluss:

Die Vertragskommission beschließt die für die Umsetzung der neuen Leistungen der ambulanten Sozialpsychiatrie maßgeblichen Grundlagen

1. Verfahren zur Umsetzung
2. Mustervereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII über Leistungen der ambulanten Sozialpsychiatrie

in den als Anlagen beigefügten Fassungen, Stand 09.09.2013.

Bezüglich der Anlage 3 der Mustervereinbarung stellt die Vertragskommission fest:

Mit Beschlussfassung der Vertragskommission über die Neufassung der Anlage 3 (Ziffer 1.6 des VK-Vertrages vom 19.12.2012) wird die in der Mustervereinbarung über Leistungen der ambulanten Sozialpsychiatrie enthaltene Anlage 3 durch die Neufassung ersetzt. Mit einer Beschlussfassung ist rechtzeitig vor Ablauf der Abgabefrist für die Qualitätssicherungsberichte zum 31.03.2014 zu rechnen.

Bezüglich der Geltendmachung von außerordentlichen Umstellungskosten gem. VK-Vertrag vom 19.12.2012 stellt die VK fest:

Hierüber wird jeweils in den konkreten Einzelverhandlungen Einvernehmen erzielt. Außerordentliche Umstellungskosten können z.B. dann gegeben sein, wenn ein Träger Räumlichkeiten für eine Begegnungsstätte neu anmieten und ausstatten muss, und dies im Rahmen des vereinbarten Budgets nicht erwirtschaften kann.

Anlage 1: Verfahren zur Umsetzung des VK-Beschlusses vom 19.11.2012

Anlage 2: Mustervereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII über Leistungen der ambulanten Sozialpsychiatrie

Ergebnis der Abstimmung im schriftlichen Verfahren:

einstimmig

Hamburg, den 15.10.2013